

Reglement 2020

für das Joint Degree Weiterbildungsprogramm

Master of Advanced Studies ETH UZH in International Governance and Law (MAS ETH UZH IGL)

am Departement Management, Technology and Economics (D-MTEC)

Gemeinsames Weiterbildungsprogramm des D-MTEC und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

vom 27. Februar 2019

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Management, Technologie und Ökonomie (D-MTEC) der ETH Zürich und an der Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich (RWF-UZH) Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH UZH in International Governance and Law (MAS ETH IGL)» erworben werden kann.

² Das D-MTEC und das RWF-UZH sind gemeinsam Träger des Weiterbildungsprogramms. Die Federführung liegt beim D-MTEC (Leading House).

Art 2. Modularer Aufbau des Weiterbildungsprogramms

¹ Das Weiterbildungsprogramm baut modular auf drei Certificate of Advanced Studies (CAS): Das CAS ETH in Public Governance and Administration und das CAS ETH in International Policy and Advocacy der ETH Zürich, sowie das CAS UZH in Europarecht der Universität Zürich.

² Beim CAS ETH in Public Governance and Administration und beim CAS ETH in International Policy and Advocacy handelt es sich um Weiterbildungsprogramme, welche von der ETH Zürich eigenständig angeboten sind. Es gelten die dazugehörigen Studienreglemente.²

³ Das CAS UZH in Europarecht wird von der Universität Zürich eigenständig angeboten, es gilt das dazugehörige Studienreglement.³

¹ RSETHZ 201.021

² RSETHZ 333.1800.60 und RSETHZ 333.1800.65

³ www.ius.uzh.ch > de > faculty > rsjur > RS Nr. 5.1.4

Art 3. Titel

- ¹ Die ETH Zürich und die Universität Zürich verleihen für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:
Master of Advanced Studies ETH UZH in International Governance and Law
(Abgekürzt: MAS ETH UZH in International Governance and Law)

Art 4. Leitung des Weiterbildungsprogramms, Lenkungsausschuss

- ¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms obliegt dem Lenkungsausschuss.
- ² Der Lenkungsausschuss des Weiterbildungsprogramms nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:
- sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
 - sie stellt die Verbindung zu und zwischen dem D-MTEC und der RWF-UZH sowie den beiden Hochschulen her;
 - sie selektiert die Teilnehmenden; und
 - sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.
- ³ Der Lenkungsausschuss setzt sich aus dem/der Programmdelegierten der CAS der ETH Zürich, dem/der Präsident/in der Studienkommission des CAS der Universität Zürich und dem/der Programmkoordinator/in, sowie mindestens je einem/einer weiteren Professor/in des D-MTEC und der RWF-UZH zusammen.
- ⁴ Der Lenkungsausschuss ernennt den/die Programmkoordinator/in.

Art 5. Kreditsystem

- ¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist.
- ² Massgebend für die Anwendung des ECTS sind:
- an der ETH Zürich: die Richtlinien des Rektors/der Rektorin der ETH Zürich zum Kreditsystem;
 - an der Universität Zürich: die einschlägigen Bestimmungen der Universität Zürich.
- ³ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.
- ⁴ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.
- ⁵ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.
- ⁶ Das D-MTEC führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art 6. Zielgruppe und Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Mitarbeitende der Bundes-, Kantons und Stadtadministration- und andere Fachleute, die im Policy-Bereich tätig sind die einen universitären Masterabschluss beworben haben und mindestens fünf Jahre Erfahrung nachweisen können.

Art 7. Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

- ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 60 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert mindestens zwei Jahre Teilzeit.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 4 Jahre Teilzeit. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal zwei weitere Jahre verlängern.

Art 8. Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in die fünf nachstehenden Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 60 KP sind durch Abschluss von drei Certificates of Advanced Studies (CAS), einem Integrationsmodul sowie der Masterarbeit zu erlangen:

a. CAS ETH in Public Governance and Administration	15 KP
b. CAS ETH in International Policy and Advocacy	15 KP
c. CAS UZH in Europarecht	13 KP
d. Integrationsmodul	2 KP
e. Masterarbeit	15 KP

Art 9. Master-Arbeit

¹ Die Master-Arbeit ist eine eigenständige Arbeit unter der Leitung eines Professors/einer Professorin. Sie kann erst ausgeführt werden, wenn die drei CAS-Programme und das Integrationsmodul erfolgreich abgeschlossen wurden

² Der/die Studierende reicht beim Leiter/der Leiterin einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit ein. Das Thema sollte i. d. R. einen Bezug zum Arbeitsort des/der Studierenden und den Forschungstätigkeiten des Leiters/der Leiterin aufweisen.

³ Der Leiter/die Leiterin legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

⁴ Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Der Lenkungsausschuss kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁵ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁶ Eine Bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

Art 10. Lerneinheiten, Leistungskontrolle

¹ Der Lenkungsausschuss legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis⁴ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁵ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁴ www.vvz.ethz.ch

⁵ www.vvz.ethz.ch

Art 11. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

KP, die bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden. Davon ausgenommen sind die drei CAS nach Art. 7 Bst. a – c⁶.

Art 12. Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 8 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art 13. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder der Universität Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. die unter Art. 7, Bst. a – c genannten CAS erfolgreich absolviert hat; sowie
- c. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁷ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art 14. Studienbeginn, Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Das Weiterbildungsprogramm kann nur in einem Semester begonnen werden, in dem ein CAS gemäss Art. 7 durchgeführt und besucht wird.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden an der ETH Zürich durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

³ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich bei der School for Continuing Education ein.

⁴ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁵ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag des Lenkungsausschusses durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

⁶ Die beiden CAS ETH werden mit je 15 KP angerechnet, gemäss den aktuell geltenden CAS-Reglementen.

⁷ SR 414.134.1

Art 15. Schulgeld und Kosten

¹ Die Studierenden haben sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁸ zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung der ETH Zürich auf Antrag des Lenkungsausschusses festgelegt.

Art 16. Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
 - 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 - 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art 17. Rechtspflege

¹ Beschwerden gegen Verfügungen richten sich nach dem Recht der verfügenden Hochschule.

² Die zuständigen Beschwerdeinstanzen sind:

- a. gegen Verfügungen der ETH Zürich: die ETH-Beschwerdekommision;
- b. gegen Verfügungen der Universität Zürich: die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

Art 18. Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden

Art 19. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁸ SR 414.131.7